

# Amtsblatt

Nummer 5  
75. Jahrgang  
Montag, 28. Januar 2019

## BEKANNTMACHUNG

### über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 232 II – Östlich der Dr. Leo-Ritter-Straße

Östlich der Dr. Leo-Ritter-Straße, nördlich der Heinkelstraße und westlich der Lilienthalstraße

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 28.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 232 II – Östlich der Dr. Leo-Ritter-Straße als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Regensburg, 21.01.2019

STADT REGENSBURG  
i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über den Erlass des Bebauungsplanes Nr. 102 (Neu), Ehemalige Nibelungenkaserne für den Bereich Franz-Mayer-Straße, Rudolf-Vogt-Straße, Fort-Skelly-Straße und Lore-Kullmer-Straße**

Der Stadtrat der Stadt Regensburg hat für das oben bezeichnete Gebiet am 28.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 102 (Neu), Ehemalige Nibelungenkaserne als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Regensburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Regensburg, 21.01.2019

STADT REGENSBURG

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer  
Bürgermeisterin

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11. Januar 2019 (Az. 00105/2018 - 01) der Hans Stockerl Hausbau GmbH die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Generalsanierung eines Altstadtgebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 31 der Gemarkung Regensburg, Anwesen Lederergasse 6.

Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung des Altstadtgebäudes mit Anhebung des Firstes und Errichtung von Balkonen auf dem oben genannten Grundstück. In dem Gebäude werden 13 Wohneinheiten zugelassen. Des Weiteren wurden mit dem Bescheid Abweichungen hinsichtlich des Brandschutzes erteilt (Aufstell- und Bewegungsflächen in der Lederergasse, Ausführung der Verkleidungen bzw. der Wände, Öffnungen in der nördlichen Innenhofwand).

Mit dem Bescheid wurde zusätzlich die wegen der Lage im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet III („Westnerwacht“) erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung erteilt. Die wegen der Lage im Bereich des Ensembles „Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof“ erforderliche denkmalpflegerische Erlaubnis wurde durch die Baugenehmigung ersetzt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Januar 2019 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Januar 2019  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

19 E 003 – Gebäudeautomation nach DIN 18386 Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 17.01.2019

19 E 005 – Trockenbauarbeiten 2 nach DIN 18340 Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 23.01.2019

19 E 006 – Verkehrswegebauarbeiten DIN 18315 ff. Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.01.2019

#### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

19 A 005 – Straßenbauarbeiten DIN 18 299 ff.

18 A 203 – Kanalbauarbeiten DIN 18 306

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

#### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

19 A 011 - Organisation und Durchführung der Aktion „Stadtradeln 2019, 2020 und 2021“

19 A 012 – Lieferung und Montage eines LKW mit Kipper und Ladekran, 2 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

#### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

#### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.